

5/SN-175/ME



**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 2903-01/85

Entwurf einer Bewährungs-  
hilfegesetznovelle 1985 -  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010    W i e n

64 85  
9. SEP. 1985  
13. SEP. 1985  
A. Bauer

Der Rechnungshof erlaubt sich, seine Stellungnahme  
zum Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985  
in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

1985 09 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Bauk

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien - Postfach 240

Z1 2903-01/85

Entwurf einer Bewährungshilfe-  
gesetznovelle 1985 - Stellung-  
nahme

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Der RH beehrt sich, zu dem ihm mit Schreiben vom  
12. Juli 1985 zugesandten Entwurf einer Bewährungs-  
hilfegesetznovelle 1985 folgende Stellungnahme abzu-  
geben:

1. Zum Art I Z 2 (§ 13 Abs 2 BewHG):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß den Heimträgern auch die Kosten für eine angemessene Verpflegung der Schützlinge in den Heimen, soweit eine solche tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist, zu vergüten ist. Nach Auffassung des RH wird durch diese Formulierung aber der jeweiligen Heimleitung ein zu weiter Ermessensspielraum eingeräumt, weil die Verpflegung der Heiminsassen nicht auf den Fall der unbedingten Notwendigkeit abgestellt ist. Der RH schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

"Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung einfacher Art der Schützlinge in den Heimen zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach unbedingt notwendig ist."

- 2 -

2. Zum Art I Z 3 (§ 27a BewHG):

Die Absicht des BMJ, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch den bisher gesetzlich nicht ausreichend bestimmten Bereich der "freiwilligen Betreuung" neu zu regeln, ist grundsätzlich aner kennenswert. Zur vorgeschlagenen Neufassung des "Vierten Abschnittes" des BewHG gibt der RH jedoch zu bedenken, daß mit der Verlängerung der Betreuungszeit von bisher längstens ein auf drei Jahre und der Ausdehnung der Möglichkeiten für eine derartige Betreuung zweifellos auch ein beträchtliches Ansteigen des hierfür erforderlichen Betreuungsaufwandes verbunden sein wird, der jedoch vom BMJ nicht näher beziffert wird. Daß dieser allein durch die schon bisher gesetzlich festgelegte Subsidiarität der "freiwilligen Betreuung" ausreichend zu begrenzen sein wird, wird angesichts der vom RH vielfach festgestellten, sachlich nicht immer begründeten Ausweitungstendenzen, insb im Bereich des Wiener Vereines, bezweifelt. Um einer unbegründeten Ausweitung der "freiwilligen Betreuung" vorzubeugen, ist vorgesehen, daß die als freiwillige Betreuer bestellten Bewährungshelfer jeweils verpflichtet werden, sich in ihren Berichten stets auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern. Der RH bezweifelt jedoch die hievon erwartete Wirkung, weil - wie die Überprüfung der Gebarung der Bewährungshilfe gezeigt hat - schon bisher die gesetzlichen Bestimmungen betr die Berichtspflicht vielfach nicht ausreichend beachtet worden sind (siehe TB 1983, Abs 35.30 und Abs 35.31). Es müßte nach Ansicht des RH die Berichtspflicht daher dem Leiter der Dienststelle verbindlich aufgetragen werden.

3. Zum Pkt 5 der Erläuterungen:

Der RH vermag der in Pkt 5 der Erläuterungen geäußerten Ansicht des BMJ nicht zu folgen, daß die vorgeschlagenen

Änderungen im allgemeinen keinen Mehraufwand nach sich ziehen. So bringt zB eine Verpflegung der Heiminsassen zwangsläufig einen Mehraufwand mit sich. In diesem Zusammenhang regt der RH an, die Heiminsassen sollten tunlichst auch für die ihnen verabreichte Verpflegung ein angemessenes Entgelt entrichten müssen; § 13 Abs 3 Z 3 des Bewährungshilfegesetzes wäre diesbezüglich entsprechend zu ergänzen.

Auch die im § 27a des Bewährungshilfegesetzes vorgesehene Verlängerung der Betreuungszeit von bisher ein auf drei Jahre wird mit einem Ansteigen des Betreuungsaufwandes verbunden sein.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet werden.

1985 09 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Heil*